

Begründung zur Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes "Ebentaler Feld I" vom 10.04.1995

Der Bebauungsplan Ruderting "Ebentaler Feld I" ist seit dem 20.11.1963 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan sieht eine Wohnbebauung vor (allgemeines Wohngebiet). Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzung über die zulässige Anzahl von Wohneinheiten je Wohngebäude.

Die vorhandene Bebauung ist von Ein- und Zweifamilienhäusern geprägt. Der Gemeinderat vertritt die Meinung, daß es deshalb dringend erforderlich ist, die Anzahl der zulässigen Wohnungen je Wohngebäude festzulegen. Damit soll sichergestellt werden daß das Ortsbild der Siedlung nicht durch eine zu massive Bebauung mit Mehrfamilienhäusern mit mehr als 4 Wohnungen beeinträchtigt wird.

Zur Verwirklichung der neuen Planungsziele ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Um die Entwicklungsziele zu sichern, die Planung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und die Planung selbst und ihre Durchführung zu erleichtern, ist der Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes "Ebentaler Feld I" erforderlich.

Ruderting, den 10.04.1995
Gemeinde Ruderting



Schätzl, 1. Bürgermeister

